



1. BVG-Revision

Praxis des BVS

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M. Taxation
Amtschef
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich (BVS)



Inhaltsverzeichnis

- I. Begünstigtenordnung**
- II. 1/4 - Kapitaloption**
- III. Teilliquidation**
- IV. Anlagen beim Arbeitgeber**
- V. Pflichten der Kontrollstellen bei Unterdeckung und eingeschränkter Risikofähigkeit**



I. **Begünstigtenordnung (Art. 20a BVG)**

- Neu: Erweiterte Begünstigtenordnung ab 1.1.2005
- Freiwillig, aber relativ starr
- Kaskadenordnung

Praxis BVS

- Auslegung von Art. 20a BVG durch BVS auf Homepage
- Hinweis für Kunden im Reglementsbrief
- Zulassen abweichender Auffassungen bis zu anders lautendem Gerichtsentscheid



II. Kapitaloption (Art. 37 Abs. 2 BVG)

- Neu: ¼-Kapitaloption im BVG zwingend ab 1.1.2005
- Gesetzgeberisches Problem:
 1. Keine Frist für Geltendmachung vorgesehen
 2. Frist von Art. 37 Abs. 4 lit. b BVG nicht anwendbar
- Dies ist weder sinnvoll, noch praktikabel

Praxis BVS

- BVS akzeptiert reglementarische Frist für die ¼-Kapitaloption nach Art. 37 Abs. 2 BVG
- BVS akzeptiert gleiche Frist für Art. 37 Abs. 2 und Abs. 4 BVG



III. Teilliquidation (Art. 53b ff. BVG) (1/4)

- Neues Verfahren:
 1. Teilliquidationsreglement /-bestimmungen werden vom BVS konstitutiv genehmigt (Frist 31.12.2007)
 2. Autonome Durchführung der Teilliquidation durch VE (BVS nur bei Beschwerde involviert)
- Aber: Grundsätzlich keine neue materiell-rechtliche Beurteilung der Teilliquidation (Voraussetzungen, Grundlagen etc.) per 1.1.2005
- Unterscheidung der Teilliquidation von VE und WFF



III. Teilliquidation von VE (2/4)

Praxis BVS

- **Tatbestandsvermutung** (Art. 53b Abs. 1 BVG)
 1. Gesetzgeber wollte keine neue Definition und damit keine Abkehr von bisheriger Lehre und Praxis
 2. Reine Kopie von Art. 53b BVG im Reglement wird vom BVS akzeptiert



III. Teilliquidation von VE (3/4)

Praxis BVS

- **Verfahren betr. Mitteilung der Verfügung zur Reglementsgenehmigung**
 1. Verfügung BVS nur gegenüber VE (\neq Versicherte), Versicherte haben kein Recht zur Anfechtung
 2. Bei konkreter Teilliquidation hat die VE die Versicherten u.a. auch über die konstitutive Genehmigung der Teilliquidationsbestimmungen zu orientieren.



III. Teilliquidation von WFF (4/4)

- Grundsätzlich gelten die Ausführungen zur Teilliquidation von VE auch für WFF (Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 9 ZGB)
- Unterschiede zwischen WFF und VE:
 1. Stiftungsvermögen grundsätzlich patronal gebildet
 2. Regelmässig keine reglementarischen Ansprüche
 3. Zweck regelmässig auch Unterstützung in Notlagen
 4. Oft auch Finanzierungszweck
- Folge: Stiftungsrätliches Ermessen ist bei WFF grösser
- Daran ändert auch Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 9 ZGB nichts
- 2 Merkblätter BVS zur Teilliquidation von VE und von WFF



IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (1/3)

- Neu:
 1. Berechnung Vorsorgekapital (Art. 57 Abs. 1 BVV2)
 2. Limite von 20 auf 5 % gesenkt (Art. 57 Abs. 2 BVV2)
 3. Sicherstellung durch Garantien und Grundstücke des AG verschärft (Art. 58 Abs. 2 lit. a und lit. b BVV2)
- Folge: Praxis zu Anlagen beim AG muss vom BVS verschärft werden
- Praxis muss sozialadäquat sein und den wirtschaftlichen Problemen der AG Rechnung tragen, ohne den klaren gesetzgeberischen Willen zu verletzen
- Oberste Maxime ist der Schutz des Vorsorgevermögens



IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (2/3)

Praxis BVS für Vorsorgeeinrichtungen

Es besteht kein Rechtsanspruch für VE auf Ausschöpfung der internen Bandbreiten des BVS im konkreten Einzelfall

1. Limite 1 unveränderbar (Art. 57 Abs. 1 BVV2)
2. Limite 2 von 10 % möglich (Art. 57 Abs. 2 BVV2), sofern Anlagereglement und jährlicher schlüssiger Bericht (Art. 59 BVV2)
3. Sofern per 1.1.2006 Senkung auf 5 % (evtl. 10 %) nicht möglich war:
 - Schriftliche Begründung durch VE
 - Abzahlungsvereinbarung zw. AG und VE über max. 3 Jahre
 - Bestätigung Revisionsstelle AG



IV. Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 ff. BVV2) (3/3)

Praxis BVS für Wohlfahrtsfonds

Es besteht kein Rechtsanspruch für WFF auf Ausschöpfung der internen Bandbreiten des BVS im konkreten Einzelfall

1. Aufgrund von Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 18 ZGB gilt grundsätzlich das Gleiche wie für VE (vgl. Slide 10)
2. Achtung:
 - Limite 2 von 20 % möglich, sofern Anlage-reglement + jährlicher schlüssiger Bericht
 - Limite 2 von max. 50 % möglich, sofern so viel AGR im WFF (+ Art. 59 BVV2)
 - Reduktion der Anlagen beim AG unter den vorgenannten Bedingungen (auf 5 % [evtl. 20 % resp. 50 %])



V. Unterdeckung / eingeschr. Risikofähigkeit (1/2)

Unterdeckung

- Zeitlich begrenzte Unterdeckung möglich (Art. 65c BVG)
- Neue Pflichten Kontrollstelle (Art. 35a BVV2)

Praxis BVS

- Art. 35a BVV2 wird per JB 2005 angewendet
- Neues Testat der Treuhand-Kammer nach Art. 35a Abs. 2 BVV2
- Unterschrift KSt auf UD-Meldeformular nur erforderlich, sofern neues Testat nicht verwendet



V. Unterdeckung / eingeschr. Risikofähigkeit (2/2)

Eingeschränkte Risikofähigkeit

- Gesetzgeber hat eingeschr. Risikofähigkeit nicht geregelt
- Weisung des BVS zur eingeschr. Risikofähigkeit vom April 2003 gilt nach wie vor

Praxis BVS

- Bei eingeschränkter Risikofähigkeit hat KSt ergänzenden Bericht gemäss Muster BVS-TK einzureichen.
- Gründe: Auseinandersetzung und objektive Beurteilung